

Innichen/Bruneck, im Juni 2014

Rundschreiben Nr. 03/2014 Buchhaltung - Steuergesetzgebung

(il testo italiano è in elaborazione e verrà pubblicato sul nostro sito al più presto possibile)

- **Steuerbonus für bauliche Umgestaltungsarbeiten an Hotels bzw. Beherbergungsbetrieben**
- **Gemeindeimmobiliensteuer GIS – Einzahlungen vom 16. Juni selbst vornehmen**
- **TASI für Steuerpflichtige mit einer Wohnung außerhalb Südtirols**
- **Elektronische Fakturierung gegenüber der öffentlichen Verwaltung ab dem 6. Juni**
- **POS Pflicht für alle Unternehmen ab dem 30. Juni**
- **Neues zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle SISTRI**
- **Strenge Vorschriften bei Treibstoffkarten**
- **Versteuerung von nicht kassierten Mieten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen in kurzen Sätzen die wichtigsten Bestimmungen bzw. Neuerungen in der Steuergesetzgebung aufzeigen.

Steuerbonus für Modernisierungsarbeiten von Hotels sowie Investitionen in Internetauftritte

Letzte Woche hat die Regierung eine Eilverordnung verabschiedet, mit welcher für alle zum 1. Jänner 2012 bestehenden Beherbergungsbetrieben (strutture ricettive) für die Zeiträume 2014, 2015 und 2016 ein Steuerbonus in der Höhe von **30 Prozent** der getragenen Kosten für Modernisierungsarbeiten vorgesehen ist u. zw. bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 200.000**.

Die Modernisierungsarbeiten betreffen **Arbeiten zur baulichen Umgestaltung** im Sinne des Artikels 3, Absatz 1, Buchstabe d) des DPR 380/2001 und Arbeiten zur Eliminierung von architektonischen Barrieren (Gesetz 13/89 und MD 14. Juni 1989 Nr. 236). Der Steuerbonus wird in gleichbleibenden Quoten auf drei Jahre aufgeteilt und ist ausschließlich für Kompensierungen im Modell F24 vorgesehen. Mit einem eigenen Dekret werden die entsprechenden Details geklärt.

Ebenso beinhaltet dieser Steuerbonus auch Investitionen in der sogenannten Digitalisierung, in Internetauftritten und in Marketing. Auch hier ist für die in den Zeiträumen 2015, 2016 und 2017 getätigten Investitionen ein Steuerbonus im Ausmaß von **30 Prozent** bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 12.500** vorgesehen. Die Investitionen betreffen z. B. die Anschaffung von wi-fi Anlagen, Internetseiten die für das mobile System aufgerüstet werden, Gästebuchungsprogramme, Verteilung von digitalen Programmen, Werbeflächen auf Internetplattformen, Beratungstätigkeiten im Bereich des digitalen Marketings, digitale Bewerbung von Gästen mit Beeinträchtigungen, Fortbildungen und Schulungen der Unternehmer und der Mitarbeiter der vorhin aufgezeigten Bereiche.

Mit einem eigenen Rundschreiben werden wir zu einem späteren Zeitpunkt genauer darauf eingehen.

Steuerbonus für finanzielle Zuwendungen an öffentliche Kulturgüter

Natürliche Personen als auch Unternehmen können für öffentliche Kulturgüter finanzielle Zuweisungen (Spenden) erteilen und erhalten dafür einen Steuerbonus von 65 Prozent (in den Jahren 2014 und 2015) und 50 Prozent für das Jahr 2016. Der Steuerbonus ist auf drei Jahre aufzuteilen.

Für die natürlichen Personen ist eine Obergrenze der freiwilligen Zuwendungen im Ausmaß von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens vorgesehen, währenddessen für Unternehmen die Obergrenze auf 0,5 Prozent des Umsatzes festgesetzt wurde.

Fälligkeiten der Gemeindeimmobiliensteuer GIS

Ab dem Jahr 2014 ist für die in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Immobilien die Gemeindeimmobiliensteuer GIS geschuldet und die staatlichen Bestimmungen zur IMU und TASI finden keine Anwendung. Die Akontozahlung der GIS ist **innerhalb 16. Juni 2014** zu entrichten und wird aufgrund der vom Landesgesetz Nr. 3/2014 vorgesehenen Standardsteuersätze und Standardfreibeträge berechnet. Die Gemeinden müssen innerhalb 30. September 2014 die eigenen Steuersätze und Freibeträge beschließen, welche bei der Rate im Dezember dann als Ausgleich angewandt wird.

Viele Gemeinden berechnen die GIS im Voraus und haben die Akontozahlungen in diesen Tagen an die Steuerträger zugesandt (oder diese werden vor Fälligkeit noch zugesandt). Einige Gemeinden verzichten auf die Akontozahlung im Juni und berechnen die GIS mit der Saldozahlung im Dezember (z. B. die Stadtgemeinde Bruneck, Gemeinde Vahrn).

In den Mitteilungen der Gemeinden ist ausdrücklich festgehalten, daß die Berechnungen aufgrund der erklärten und aufgrund der in Besitz der Gemeinde stehenden Katasterdaten durchgeführt wurden. Sofern diese Daten nicht korrekt sein sollten, muß der Betrag der Steuer aufgrund der tatsächlichen Eigentums- oder Besitzverhältnisse neu berechnet werden. Dies bedeutet also, daß die Verantwortung einer korrekten Berechnung beim Steuerträger liegt, nicht bei der Gemeinde.

Da viele Steuerberater, wir mit eingenommen, noch ohne Software für die komplexe Berechnung der GIS sind, ersuchen wir, die Akontozahlung innerhalb 16. Juni 2014, so wie sie von der Gemeinde zugesandt wurde, selbst vorzunehmen. Wir werden dann die eingezahlte GIS kontrollieren und eventuelle Korrekturen mit der Saldozahlung vornehmen.

Wie bereits weiter oben angeführt, sind die Softwarefirmen mit den Aktualisierungen für die Steuererklärungen und der neuen staatlichen Immobiliensteuer TASI beschäftigt. Die notwendigen Anpassungen für die GIS wird erst nach den auf nationaler Ebene notwendigen Änderungen vorgenommen. Zwischen der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dem Land und dem Gemeindenverband hat es diesbezüglich eine Aussprache gegeben, da man einen Aufschub der Akontozahlung der GIS erreichen wollte. Die Landesregierung wäre dazu auch bereit gewesen, doch aufgrund der knappen Gemeindekassen wurde dies von den Gemeinden abgelehnt. Als Kompromiss wurde nun vorgesehen, die Zahlungsfrist vom 16. Juni als erste Rate beizubehalten, aber für etwaige Verspätungen bis Ende September keine Verwaltungsstrafen vorzusehen. Man erhofft sich, daß diese Kulanzregelung in den GIS-Verordnungen der jeweiligen Gemeinden aufgenommen wird.

TASI für Steuerpflichtige mit einer Wohnung außerhalb Südtirols

Die TASI ist eine Gemeinde-Immobiliensteuer für sogenannte unteilbare Dienste der Gemeinde und wird, zusätzlich zur IMU, für Wohnungen auf dem restlichen Staatsgebiet eingehoben. Die TASI kommt in Südtirol **nicht** zur Anwendung.

Zahlreiche italienische Gemeinden haben die entsprechenden Steuersätze bis 23. Mai noch nicht festgesetzt. Die Regierung hat deshalb angekündigt, daß sie beschränkt auf diese Gemeinden einen Aufschub bis 16. Oktober vorsehen will. Für die restlichen Gemeinden ist die erste Rate der TASI innerhalb 16. Juni zu entrichten.

Elektronische Fakturierung gegenüber der öffentlichen Verwaltung

Ab dem 6. Juni tritt die elektronische Fakturierung gegenüber der öffentlichen Verwaltung d. h. gegenüber Verwaltungen des Staates wie z. B. den Ministerien, den Einnahmeagenturen, den militärischen Dienststellen, der INPS usw. in Kraft. Die Übermittlung der Rechnungen an die Ämter des Staates erfolgt nur mehr über ein eigenes elektronisches System, dem sogenannten „Sistema di Interscambio (Sdi)“.

Diese Form der Übermittlung der Rechnungen wird dann **ab dem 31. März 2015** auf alle nationalen und lokalen Ämter ausgedehnt, so z. B. betrifft es dann auch die Fakturierung an das Land und an die Gemeinden. Wenn ab den obengenannten Daten die Rechnungen nicht in elektronischer Form eingereicht werden, dürfen die öffentlichen Verwaltungen keine Zahlungen mehr vornehmen u. zw. bis zum Erhalt der Rechnung in elektronischer Form.

Die elektronischen Rechnungen müssen einen gewissen Standard (xml Format) einhalten und sie müssen digital unterschrieben werden (Details dazu finden sie auf der Internetseite www.fatturapa.gov.it).

Die Dateien betreffend der an die öffentliche Verwaltung gerichteten elektronischen Rechnungen müssen mit einem IPA Kodex (codice IPA) integriert werden, um unmissverständlich den Empfänger der öffentlichen Verwaltung zu identifizieren.

Um festzustellen, welche öffentlichen Ämter ab dem 6. Juni nur mehr die Rechnungen in elektronischer Form erhalten dürfen, verweisen wir auf die Internetseite <http://www.indicepa.gov.it/documentale/ricerca.php>.

PEC-Mail für jedes einzelne Unternehmen

In einem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaftsförderung wurde festgehalten, daß jedes einzelne Unternehmen über eine **eigene PEC Adresse** verfügen muß. Es ist also nicht möglich, daß nur eine PEC-Adresse für mehrere Unternehmen beansprucht wird.

POS-Pflicht für alle Geschäfte und Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen verkaufen

Ab 30. Juni 2014 müssen alle Geschäfte und Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen verkaufen, ihren Kunden die bargeldlose Bezahlung von Beträgen über 30 Euro **mittels Bankomatkarte ermöglichen**. Um dies zu gewährleisten, braucht es die Installation eines POS-Terminals. Setzen Sie sich dazu mit Ihrer Bank in Verbindung.

Neues zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle – SISTRI (Text übernommen von der Internetseite der Handelskammer Bozen)

Die zur Anwendung des SISTRI verpflichteten Subjekte wurden mehrmals neu definiert. Das SISTRI ist für folgende Subjekte Pflicht:

- Körperschaften und Unternehmen **mit mehr als 10 Mitarbeitern**, Ersterzeuger von gefährlichen Sonderabfällen aus den folgenden Tätigkeiten:
 - Landwirtschaft und Agroindustrie, professionelle Fischerei und Aquakultur
 - Abbruch-, Bau- und Erdbewegungstätigkeiten
 - industrielle Verarbeitungen
 - handwerkliche Verarbeitungen
 - Handelstätigkeiten
 - Dienstleistungstätigkeiten
 - Tätigkeiten aus dem Sanitätsbereich
- Körperschaften und Unternehmen, Ersterzeuger von gefährlichen Sonderabfällen, welche die Abfälle zwischenlagern;
- Körperschaften und Unternehmen, welche gewerbsmäßig gefährliche Sonderabfälle transportieren, **einschließlich ausländische Frächter, welche auf dem italienischen Gebiet tätig sind**;
- Körperschaften und Unternehmen, welche gefährliche Haus- und Sonderabfälle behandeln, verwerten, entsorgen, handeln oder vermitteln, einschließlich "neue Erzeuger", welche gefährliche Abfälle behandeln oder erzeugen;
- im Falle von Intermodal-Transporten, jene Subjekte, welchen die gefährlichen Sonderabfälle bis zur Übernahme von Seiten der Schiffs- oder Eisenbahnunternehmen oder des nachfolgenden Transportunternehmens anvertraut werden;

Erzeuger, Bewirtschafter, Vermittler und Händler von anderen als den oben genannten Abfällen, können auf freiwilliger Basis dem SISTRI beitreten.

verpflichtende Termine für die Inbetriebnahme von SISTRI:

- **1. Oktober 2013** für Körperschaften und Unternehmen, welche gefährliche Sonderabfälle gewerbsmäßig sammeln oder transportieren **einschließlich ausländische Transporteure, welche Abfalltransporte innerhalb des italienischen Staatsgebietes oder grenzüberschreitende Abfalltransporte die vom italienischen Staatsgebiet aus starten**, oder gefährliche Abfälle behandeln, wiederverwerten, entsorgen, vermitteln oder handeln, einschließlich neue Erzeuger;
- **3. März 2014** für Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen.

Bis zum 31. Dezember 2014

- gelten weiterhin die Obliegenheiten bezüglich der Anwendung von Abfallerkennungsschein und Abfallregister;
- **werden die für SISTRI vorgesehenen Sanktionen nicht angewendet**;
- werden weiterhin die vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen die Pflichten zur Anwendung der Modalitäten bezüglich Abfallerkennungsschein und Abfallregister angewendet.

Die zur Anwendung des SISTRI verpflichteten Subjekte müssen **innerhalb 30. Juni 2014** den jährlichen Beitrag einzahlen und SISTRI die Eckdaten der erfolgten Einzahlung ausschließlich über das Portal des SISTRI in der sogenannten "AREA GESTIONE AZIENDA" mitteilen.

Strenge Vorschriften bei Treibstoffkarten

Erst kürzlich hat der Kassationsgerichtshof seine strenge Auffassung in Bezug auf die Treibstoffkarten bestätigt. Sind die Treibstoffkarten nicht vollständig ausgefüllt und vom Tankwart unterschrieben, wird die Abzugsfähigkeit in Bezug auf die Ertragssteuern beanstandet. Zusätzlich geht es um den **strafrechtlichen Tatbestand** des Steuerbetrugs bei gefälschten Treibstoffkarten: Sollte eine Fälschung der Treibstoffkarten nachgewiesen werden, gilt dies als Strafbestand, unabhängig von der Höhe der betragsmäßigen Schwelle. Es ist hier also äußerste Vorsicht geboten, daß alle Daten auf der Treibstoffkarte vorhanden sind, daß die Treibstoffkarte mit dem Fahrzeug und den gefahrenen Kilometern übereinstimmt und daß diese vom Tankwart unterschrieben ist.

Versteuerung von nicht kassierten Mieten

Daß Mieten nicht bezahlt bzw. kassiert werden, trifft leider immer häufiger zu. Was die Besteuerung dieser Mieten betrifft ist zu unterscheiden, ob es sich um Wohnungen oder um gewerbliche Liegenschaften handelt. Bei Wohnungen braucht man die nicht kassierten Mieten nur im Falle von **Zwangsräumungen** wegen Zahlungsverzug nicht zu besteuern und zusätzlich erhält man auch eine Gutschrift für die Vorjahre. Bei gewerblichen Mieten hingegen hat man immer die vertraglich vorgesehenen Mieten zu erklären, auch wenn diese nicht kassiert worden sind.

Tagesmütter – Steuerabsetzbetrag in der Steuererklärung

Für Vergütungen an Tagesmütter kann ein **Steuerabsetzbetrag** im Ausmaß von 19 Prozent in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß der Tagesmütterdienst im Sinne der Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 8/1996 organisiert wurde und daß die Vergütungen an die Genossenschaft entrichtet wurde.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -



|